

ANLAGE 1



Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

in der Fassung vom 9. Juli 2024

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 04.02.2025 aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz, der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung für Rheinland-Pfalz in den jeweils gültigen Fassungen folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 wird wie folgt geändert:

1.)

Absatz 6 Nr. 4 erhält die Formulierung: „ein Vertreter **des Beirates für Migration und Integration**“

2.)

Absatz 7 erhält die Formulierung: „Dem Schulträgerausschuss gehören zusätzlich eine an den Schulen tätige Lehrkraft, ein gewählter Elternvertreter **sowie ein Vertreter des Jugendkomitees an**“.

Artikel 2

§ 20 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

„Kommt die Wahl eines Beirates für Migration und Integration nicht zustande, wird **ein Beirat für die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund eingerichtet. Kann ein solcher Beirat nicht eingerichtet werden**, wird an dessen Stelle von der Bürgermeisterin ein Migrations- und Integrationsbeauftragter berufen. Er erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 v. H. der Aufwandsentschädigung, die ein Vorsitzender des Beirates für Migration und Integration nach dieser Satzung erhalten würde“.

Artikel 3

§ 21 wird wie folgt geändert:

1.)

Absatz 2 Nr. 2 erhält die Formulierung „**die drei** ständigen Vertreter des Wehrleiters“.

2.)

Absatz 2 Nr. 5 erhält die Formulierung „die Jugendfeuerwehrwarte **und ihre Stellvertreter**“.

3.)

Absatz 3 Nr. 2 enthält die Formulierung „für **die** ständigen Vertreter des Wehrleiters die Hälfte des Höchstsatzes des Wehrleiters nach § 10 Abs. 3 i.V.m. § 8 Abs. 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung“.

4.)

Absatz 3 Nr. 5 erhält die Formulierung „für **den** Jugendfeuerwehrwart den Betrag nach § 11 Abs. 4 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung **und für die Stellvertreter des Jugendfeuerwartes entgegen § 11 Abs. 6 i. V. m. § 8 Abs. 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung, den vollen Betrag nach § 11 Abs. 4 der Feuerwehr- Entschädigungsverordnung**“.

Artikel 4

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Dürkheim, den 4.2.2025

Natalie Bauernschmitt
Bürgermeisterin